

Förderrichtlinie

zum Landesprogramm „WIR - Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die Umsetzung einer zukunftsorientierten Integrationspolitik für Menschen mit Migrationshintergrund als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe unter Einbeziehung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Insbesondere sollen eine Willkommenskultur entwickelt und strukturelle Veränderungsprozesse angestoßen und umgesetzt werden, um die Integrationsbedingungen langfristig zu verbessern.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 1.1 Ausstattung mit Mitteln zur Beschäftigung einer kommunalen WIR-Koordinationskraft zur Etablierung eines regionalen Integrationsmanagements in hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten,
- 1.2 Modellprojekte sowohl zum Auf- und Ausbau einer hessenweiten Willkommens- und Anerkennungskultur als auch zur interkulturellen Öffnung kommunaler Regelinstitutionen und -angebote sowie von Vereinen und Verbänden,
- 1.3 innovative Integrationsprojekte mit neuen Ansätzen zur nachhaltigen Verbesserung der Integrationschancen von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Stärkung der Eigeninitiative,
- 1.4 Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen zur Stärkung der Handlungspotentiale vor Ort sowie zum Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements,
- 1.5 Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - insbesondere von Migrantinnen und Migranten,
- 1.6 bedarfsorientierte und zielgruppengerechte Maßnahmen zum Erwerb beziehungsweise zum Ausbau von Deutschkenntnissen bei Menschen mit Migrationshintergrund, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Hessen aufhalten und die keinen Anspruch auf Förderung oder keine Zulassung nach den §§ 4, 5 und 13 der Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2012 (BGBl. I S. 295, 2013 I S. 86), haben.

2. Antragsberechtigte Träger

- 2.1 Fördermaßnahmen nach Nr. 1.1 können von allen hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten beantragt werden.
- 2.2 Fördermaßnahmen nach Nr. 1.2 bis 1.6 können hessenweit von kommunalen, kirchlichen und gemeinnützigen Trägern beantragt werden. Dies gilt auch für gemeinnützige Migrantenorganisationen.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Die Träger müssen bei Antragstellung eine Konzeption vorlegen.
- 3.2 Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr beizufügen. Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.
- 3.3 Voraussetzung für die Förderung einer WIR-Koordinationskraft nach Nr. 1.1 sind folgende Punkte:
 - a) Darlegung der Umsetzungsstrategie zu Nr. 1.2,
 - b) Einstellung einer Koordinationskraft auf einer Vollzeitstelle, wobei die Stelle grundsätzlich teilbar ist,
 - c) Finanzierung der über den Förderfestbetrag des Landes hinaus entstehenden Personal-, Arbeitsplatz- und Sachkosten,
 - d) Erklärung des Themenbereichs „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ vor Ort zur Chefsache,
 - e) Darstellung der geplanten Zusammenarbeit mit den kommunalen Integrationsbeauftragten.
- 3.4 Bei Anträgen nach Nr. 1.2 und 1.3 sind in der Projektkonzeption die Durchführung der Maßnahme nebst Projektziel und Zielgruppe, Handlungsfeld und Bedarf, Schwerpunkte und Sicherung der Nachhaltigkeit - zur Erreichung selbsttragender Strukturen - ausreichend zu beschreiben. Bei dreijährigen Maßnahmen ist die Finanzplanung für den gesamten Durchführungszeitraum Bestandteil der Konzeption.
- 3.5 Maßnahmen nach Nr. 1.2 und 1.3 müssen vor Ort mit der für das Thema Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zuständigen kommunalen Stelle abgestimmt werden. Eine entsprechende Bestätigung ist bei Antragstellung vorzulegen.
- 3.6 Bei Lotsenqualifizierungs- und Vertiefungsmaßnahmen nach Nr. 1.4 und bei Maßnahmen zur Sprachförderung nach Nr. 1.6 sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Lehrkräfte fachliche Kenntnisse für ihre Tätigkeit besitzen. Bei Sprachfördermaßnahmen ist eine Qualifikation in diesem Bereich nachzuweisen.
- 3.7 Die Teilnehmerzahl pro Sprachkurs soll möglichst 10 bis maximal 25 Personen betragen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Regierungspräsidium Darmstadt. Wesentliche Veränderungen der Teilnehmerzahl, die Auswirkungen auf die Förderung haben könnten, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt möglichst vor Kursbeginn beziehungsweise während des Kursverlaufs schriftlich mitzuteilen. Letzteres gilt auch für Lotsenqualifizierungs- und Vertiefungsmaßnahmen.
- 3.8 Die Träger verpflichten sich, entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

4. Besondere Voraussetzungen der Förderung

- 4.1 Die Förderung nach Nr. 1.1 setzt voraus, dass die jeweilige WIR-Koordinationskraft insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - a) Nachhaltige Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Unterstützung der interkulturellen Öffnung kommunaler Regelangebote und von Vereinen und Verbänden,

- b) Entwicklung von Konzepten einer sozialräumlichen Willkommens- und Anerkennungskultur,
 - c) Förderung der Erstellung oder Fortschreibung eines kommunalen Integrationsmonitors,
 - d) Kooperation mit den jeweiligen kommunalen Integrationsbeauftragten vor Ort,
 - e) Integrationsmanagement (institutionalisierte Vernetzung, Partizipation und Transparenz) zur Förderung des Dialogs und der Kooperation mit den unterschiedlichen Akteuren vor Ort sowie den zuständigen Stellen der Landesverwaltung,
 - f) regelmäßiger Austausch und Teilnahme an Koordinationssitzungen und Arbeitstreffen des Landes.
- 4.2 Modellprojekte nach Nr. 1.2 mit folgenden Schwerpunkten können gefördert werden:
- a) Nachhaltige Weiterentwicklung der interkulturellen Öffnung in Organisations- und Personalstrukturen der Verwaltung und in zivilgesellschaftlichen Organisationen, auch in Form von Tandem- oder Verbundprojekten (ein Antragsteller),
 - b) Entwicklung einer Willkommenskultur für Neuzuwanderer,
 - c) Entwicklung einer Anerkennungskultur unter Berücksichtigung der Ressourcen und Potentiale von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Vermeidung von Diskriminierung.
- 4.3 Innovative Integrationsmaßnahmen nach Nr. 1.3 können unter Einbeziehung der sozialräumlichen Anforderungen insbesondere folgende Ansätze einschließen:
- a) Verbesserung von Vernetzung und Dialogbereitschaft,
 - b) Schaffung von Transparenz und Offenheit,
 - c) Mobilisierung und Unterstützung von Selbsthilfe,
 - d) Kompetenzerweiterung,
 - e) Stärkung der Lebensqualität und Abbau von Isolation.
- 4.4 Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.4 und 1.5 sind ehrenamtliche Multiplikatoren und Begleiter, nach Möglichkeit mit Migrationshintergrund, mit ausreichenden Kenntnissen in Wort und Schrift sowohl in der Muttersprache als auch in Deutsch.
- 4.5 Basisqualifizierungen (Buchst. a bis k) und Vertiefungsseminare (Buchst. l) für ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.4 sollen zu bestimmten Themen oder Einsatzfeldern stattfinden, zum Beispiel:
- a) Erwartungen, Anforderungen und Rahmenbedingungen,
 - b) Rollenverständnis und Auftrag,
 - c) Möglichkeiten und Grenzen des Ehrenamtes, Datenschutz,
 - d) Bedeutung kultursensibler Hilfe zur Selbsthilfe,
 - e) interkulturelle und soziale Kompetenzen,
 - f) (interkulturelle) Kommunikation, Gesprächsführung, Umgang mit Konflikten, Nähe und Distanz,
 - g) Vernetzungsarbeit und -partner, Einrichtungen und ihre Aufgaben vor Ort,
 - h) Moderations- und Präsentationstechniken,
 - i) Berichtswesen und Dokumentation, Recherchetraining,
 - j) Basiskenntnisse in Rechtsgrundlagen (zum Beispiel Zuwanderungsrecht, Ausländer- und Asylrecht, Betreuungsrecht),

- k) Einführung in das Thema des Einsatzfeldes (zum Beispiel Gesundheits-, Sozial- und Rentensystem; Erziehung und Bildung; Kindergarten- und Schulsystem; Inklusion; Ausbildung und Arbeitsmarkt; Sprachfördersystem in Deutschland, Verbraucherschutz, Partizipationsmöglichkeiten),
 - l) Vertiefungsseminare können themenspezifisch je nach Einsatzfeld stattfinden. Supervision ist keine Qualifizierung im oben genannten Sinn.
- 4.6 Aufgabe der Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.5 ist es, in den Städten und Landkreisen eine ehrenamtliche Mittler- und Unterstützungsfunktion zwischen zugewanderten Menschen, Institutionen der Regelversorgung und der Aufnahmegesellschaft zu übernehmen. Ziel ist hierbei, (neu) Zugewanderten die Integration vor Ort zu erleichtern. Weitere Aufgaben sind beispielsweise:
- a) Persönliche Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund und Information über kommunale Institutionen, Verbände, Vereine und ähnliche Einrichtungen,
 - b) Aufklärung über die gesetzlichen Integrationsmöglichkeiten und Verpflichtungen,
 - c) Motivierung zum Erwerb der deutschen Sprache und Hilfe bei der Suche geeigneter Sprachkurse,
 - d) Begleitung bei Ämter- und Behördengängen,
 - e) Vermittlung bei Problemlagen an geeignete Fach- und Regeldienste.
- 4.7 In den Sprachkursen nach Nr. 1.6 sollen neben der Sprachvermittlung auch Sachverhalte des alltäglichen Lebens, der Familie und Erziehung, des Wohnumfeldes, des Gesundheits- und Bildungssystems und des Arbeitsmarktes - entsprechend der jeweiligen Zielgruppe - vermittelt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Für Personalmittel einer fachlich geeigneten WIR-Koordinationskraft nach Nr. 1.1 beträgt der Höchstbetrag der Landesförderung für maximal eine Vollzeitstelle nicht mehr als 50 000 Euro der tatsächlich anfallenden Personalkosten pro Haushaltsjahr nach Tarif- und Besoldungsrecht. Über den genannten Förderbetrag hinausgehende Personal-, Arbeitsplatz- und Sachkosten sind durch den Antragsteller zu tragen.
- 5.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.2 und 1.3 beträgt die Landesförderung in der Regel bis zu 50 Prozent der Maßnahmenkosten. Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachkosten.
- Die Förderhöchstdauer beträgt in der Regel drei Jahre.
- 5.3 Die Förderung eintägiger Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare nach Nr. 1.4 beträgt in der Regel bis zu 75 Euro (12,50 Euro pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten) pro Teilnehmenden (für Personal- und Sachkosten, die ausschließlich für Basisqualifizierungen und Vertiefungsseminare anfallen, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten und ohne Bewirtungskosten). Basisqualifizierungen sollen einmalig pro Person insgesamt mindestens 20 bis maximal 36 Unterrichtsstunden betragen. Vertiefungsseminare können pro Person maximal 12 Unterrichtsstunden pro Haushaltsjahr betragen.

- 5.4 Für den Einsatz von ehrenamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen nach Nr. 1.5 wird ein Festbetrag in Höhe von 5 Euro pro Stunde gewährt. Der Arbeitseinsatz kann bei maximal 46 Wochen pro Haushaltsjahr umfassen:
- a) bei einem koordinierend tätigen ehrenamtlichen Integrationslotsen pro Träger maximal 9 Wochenstunden,
 - b) bei anderen ehrenamtlichen Integrationslotsen maximal 6 Wochenstunden.
- Qualifizierungsstunden nach Nr. 5.3 können nicht als Einsatzstunden abgerechnet werden.
- 5.5 Bei Sprachkursen nach Nr. 1.6 werden Zuwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung mit 1 Euro pro Teilnehmer pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten gewährt. Eine notwendig werdende Komplementärfinanzierung kann durch kommunale Mittel, Mittel des Trägers, sonstige Drittmittel und Teilnehmerbeiträge sichergestellt werden.
- 5.6 Der Förderumfang bei Sprachkursen nach Nr. 1.6 beträgt je nach Bedarf pro Teilnehmenden bis zu 300 Unterrichtsstunden.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.
- 5.8 Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV LHO § 44) gewährt. Die Anlagen ANBest-P/GK zu § 44 LHO sind zu beachten.

6. Abwicklung der Förderung

- 6.1 Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Formvordrucke sind auf der Homepage www.rp-darmstadt.hessen.de abrufbar.
- 6.2 Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist von dem Maßnahmeträger beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, rechtzeitig vor Maßnahmebeginn vorzulegen, da bereits begonnene Maßnahmen nicht förderfähig sind. Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 bis 1.4 ist der Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Antragsschluss für Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.3 ist der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmebeginn. Für Maßnahmen nach Nr. 1.2 ist es in der Regel der 31. Dezember des Jahres vor Maßnahmebeginn.
Die Zuwendung ist jährlich zu beantragen.
- 6.3 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.6 hat der Träger bei Antragstellung zu versichern, dass die Kursteilnehmenden keinen Anspruch auf eine Förderung nach der Integrationskursverordnung und keine Zulassung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben. Hiervon können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.4 Über Anträge nach Nr. 1.1 bis 1.4 entscheidet das für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium. Die Entscheidung über Anträge nach Nr. 1.5 und 1.6 trifft das Regierungspräsidium Darmstadt.
- 6.5 Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausgezahlt. Der betroffene Magistrat oder der Kreisausschuss erhält vom Regierungspräsidium eine Kopie des Bewilligungsbescheides, sofern er nicht selbst Antragsteller ist.

- 6.6 Bei Maßnahmen nach Nr. 1.4 sind die Träger verpflichtet, Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen der zeitliche Umfang der Basisqualifizierung oder Vertiefungsseminare hervorgeht. Weiterhin sind die Tätigkeiten sowie der zeitliche Einsatz der Integrationslotsen nach Nr. 1.5 in geeigneter Form nachzuweisen.
- 6.7 Die Träger sind verpflichtet, bei Sprachfördermaßnahmen nach Nr. 1.6 Teilnehmer- und Anwesenheitslisten zu führen, aus denen die Anzahl der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zweifelsfrei hervorgeht. Für die Förderung können nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt werden, deren tatsächliche Unterrichtsteilnahme mit mindestens 50 Prozent nachgewiesen werden kann. Die Anwesenheit muss je Unterrichtseinheit von den Teilnehmenden durch Unterschrift bestätigt werden.
- 6.8 Die Maßnahmenträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.
- 6.9 Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist zusammen mit dem Wirksamkeitserhebungsbogen und bei Maßnahmen nach Nr. 1.1 bis 1.3 einem ergänzenden Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.
Die in Nr. 6.6 und 6.7 genannten Listen und Nachweise sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
Das Regierungspräsidium Darmstadt legt dem für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Verwendung der Fördermittel des Vorjahres vor.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Förderung von Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund“ vom 26. August 2010 (StAnz. S. 2124) werden aufgehoben.
- 7.2 Die Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR - Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 05. Juli 2013

**Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa**

58a8300-0004/2011/001

- Gült.-Verz. 340 -